

## REZENSION

*Kindhäuser, U., Neumann, U. & Paeffgen, H.-U. (Hrsg.) (2017). Strafgesetzbuch. Baden-Baden: Nomos. (Nomos-Kommentar). 5. Auflage. 3 Bände, 7836 Seiten, 448,00 €; ISBN: 978-3-8487-3106-0. Rezensionen*

Der Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch (NK) ist einer der größeren Kommentare zum StGB, der auch schon mal als „der Kleine unter den Großkommentaren“ bezeichnet wird. Mit drei Bänden und 7.836 Seiten in der aktuell 5. Auflage ist der NK nun keinesfalls mehr als handlich oder klein zu bezeichnen, sondern deutlich umfänglicher als die in der Praxis verbreiteten einbändigen Handkommentare. Insofern ist er inhaltlich aber auch differenzierter und wissenschaftlich anspruchsvoller. Obschon er in der aktuellen 5. Auflage im Vergleich zur 4. Auflage nochmals etliche Seiten dazu gewonnen hat, ist der NK andererseits aber wiederum prägnanter und leichter handhabbar als die bekannten Großkommentare, wie z.B. der immerhin 8-Bände umfassende Münchener Kommentar oder der in der 12. Auflage nunmehr gar 14 Bände umfassende Leipziger Kommentar, welche zwar Ansprüchen an Vollständigkeit gerecht zu werden versuchen, die aber zumindest für Nichtjuristen nur schwer zugänglich und eher sperrig sind, weshalb letztere von diesen eher selten genutzt werden.

Der erstmals im Jahr 2002/2003 erschienene NK, damals noch zweibändig, kann mittlerweile als ein Standardwerk bezeichnet werden. Den Herausgebern Prof. Dr. Urs Kindhäuser, Prof. Dr. Ulfrid Neumann und Prof. Dr. Hans-Ulrich Paeffgen ist es für diese Auflage, die Ende 2017 auf den Markt kam, wieder gelungen, namhafte Vertreter, die als „Koryphäen“ auf ihren jeweiligen Forschungsgebieten im Strafrecht zu charakterisieren sind, zusammenzuführen. Zu nennen wären – als „Nestor(inn)en“ in ihren thematischen Bereichen – hier exemplarisch Prof. Dr. Frieder Dünkler von der Universität Greifswald, Prof. Dr. Ingeborg Puppe von der Universität Bonn, Prof. Dr. Reinhard Merkel von der Universität Hamburg sowie Prof. Dr. Monika Frommel von der Universität Kiel, um als Emeriti hier zwei Frauen und zwei Männer aus den vielen hier versammelten fachlichen Größen namentlich hervorzuheben.

Mit dieser Kommentierung gelingt es den Autorinnen und Autoren, in den Grenzen von drei Bänden einen umfassenden, sowohl rechtswissenschaftlich differenzierten und gehaltvollen sowie sozialwissenschaftlich fundierten, als auch kriminalpolitisch transparent Position beziehenden, praxisnahen Einblick in das StGB auf dem aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung zu bieten.

Seit der vorherigen 4. Auflage von 2013 kam es zu diversen, zum Teil ganz fundamentalen und nicht immer unproblematischen gesetzlichen Änderungen. Hier sei nur verwiesen auf das Fünfte Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) sowie auf das Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1610). Diese machten eine solche Neuauflage wohl geradezu unausweichlich und lassen sie als gut begründet erscheinen.

Berücksichtigt wurden hier nun Rechtsprechung und Literatur bis Oktober 2016. Insofern konnte das Dreiundfünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1612) – leider nicht mehr integriert werden, was insbesondere für Rechtspsychologen ein kleines Defizit dieses Kommentars darstellen dürfte. Andererseits sind gerade die Ausführungen zu den §§ 20, 21 StGB, §§ 61 ff StGB sowie auf Grund der Neuerungen insbesondere auch der §§ 174 ff. StGB, damit vor allem die Bände 1 und 2, von besonderer Relevanz und dürften in dieser Zielgruppe auf spezielles Interesse stoßen.

Ein solch umfängliches Werk kann im Rahmen einer solchen Besprechung selbstverständlich nicht in all seinen Einzelheiten kritisch gewürdigt werden. Insofern sei hier als Auswahl nur auf Auszüge jener Teile der Kommentierung eingegangen, die für Rechtspsychologen und Kriminologen von besonderem Interesse sein sollten. Als solche werden die Ausführungen zu den Regelungen zur Schuldfähigkeit, zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie zum Sexualstrafrecht aufgegriffen.

Die §§ 20, 21 StGB zur Schuldfähigkeit werden, wie schon in den früheren Auflagen, von Prof. Dr. Wolfgang Schild kommentiert, der an der Universität Bielefeld den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsgeschichte und Rechtsphilosophie innehat. Schild hat für diese Auflage die Kommentierung von § 20 StGB grundsätzlich überarbeitet und dabei die bisherige Gestaltung in zwei Abschnitte (Teil 1 Ausführungen zu den Grundlagen und Teil 2 Ausführungen zu den einzelnen Merkmalen) merklich entschlackt. Die Ausführungen zu empirischen Wissenschaften in Hinblick auf Fragen der Freiheit des Menschen und seines Willens sowie im Hinblick auf Erkenntnisse der Hirnforschung wurden deutlich verdichtet und sind nunmehr auch ohne Literaturhinweise abgedruckt. Dies dient sicherlich der Lesbarkeit und Handhabbarkeit. Der Text wurde damit stärker auf den mit strafrechtsdogmatischen Problemen befassten Nutzer sowie Bedürfnisse der Praktiker ausgerichtet. Für darüberhinausgehend interessierte Leserinnen und Leser besteht die Möglichkeit, über die Website des Autors an der Universität Bielefeld ergänzend weitere detaillierte Informationen und Literaturhinweise zu erhalten.

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. §§ 61–64 StGB werden von Prof. Dr. iur. habil. Helmut Pollähne kommentiert. Pollähne arbeitet als Rechtsanwalt und Strafverteidiger in Bremen. Er ist ferner als Redakteur der Fachzeitschrift *Strafverteidiger* engagiert und als Honorarprofessor an der Universität Bremen auch in der Lehre tätig. Er war viele Jahre als verantwortlicher Redakteur bei der Zeitschrift *Recht & Psychiatrie* tätig und ist für seine Expertise im Bereich des Maßregelrechts insoweit schon länger bekannt. Pollähne verfügt über ein sowohl wissenschaftlich fundiertes als auch von Kenntnissen aus der Praxis geprägtes Verständnis in Bezug auf das Maßregelrecht. Seine fachlichen Schwerpunkte liegen darüber hinaus in den Bereichen des Medizinstrafrechts, des Jugendstrafrechts und des Betäubungsmittelstrafrechts, also in Feldern, die allesamt auch für Rechtspsychologen relevant sind.

In einer Einführung zu § 61 StGB wird im Überblick die Entstehungsgeschichte des Maßregelrechts erläutert. Im Detail werden Fragen der Sozialkontrolle und der Idee der Zweispurigkeit des Strafrechts aufgegriffen. Diese Ausführungen beinhalten sehr informative, rechtsvergleichende, kriminologische und kriminalpolitische Aspekte, die zum Verständnis der Regelungsmaterie und der damit verbundenen grundlegenden Probleme

erheblich beitragen. Im Anschluss daran widmet Pollähne sich der Regelungsstruktur sowie den gesetzlichen Voraussetzungen und ihrer Anwendung. Einen ähnlichen Aufbau wählt er auch bei §§ 63, 64 StGB, wobei praktische Probleme und verfahrensrechtliche Fragen hier nicht ausspart werden. Damit wird ein solides Fundament für ein umfassendes Verständnis von Zielsetzung, Entwicklung und auch der Kritik der gesetzlichen Regelungen zum Maßregelrecht in Deutschland gelegt.

Die §§ 66 bis 66c StGB zur Sicherungsverwahrung, eine mittlerweile recht unübersichtliche Gesetzesmaterie, werden anschließend von Prof. Dr. Axel Desecker, stellvertretender Direktor der Kriminologischen Zentralstelle e.V. in Wiesbaden und Professor am Institut für Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen, kommentiert. Ihm gelingt es hier, die Historie der diversen Gesetzesänderungen übersichtlich nachzuzeichnen und die aktuelle Rechtslage kritisch, kriminologisch gut fundiert und zudem sehr gut strukturiert aufzubereiten. Die §§ 67 bis 67h StGB zu vollstreckungsrechtlichen Fragen im Maßregelrecht werden dann wieder von Pollähne bearbeitet. Die §§ 68 bis 68 g StGB zur Führungsaufsicht werden anschließend Prof. Dr. Heribert Ostendorf, der vor dem allen Dingen als Kommentator des JGG sowie durch seine ehemalige Tätigkeit als Generalstaatsanwalt in Schleswig-Holstein weithin bekannt und anerkannt ist, kommentiert. §§ 69, 69a, 69b StGB, welche die Aspekte der Entziehung der Fahrerlaubnis betreffen, werden von Prof. Dr. Martin Böse von der Universität Bonn erörtert. Ab § 70 StGB kommentiert dann erneut Pollähne und rundet das Maßregelrecht mit einer kurzen aber sehr gelungenen Darstellung zur Verbindung von Maßregeln ab.

Der Komplex der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird vollständig von Prof. Dr. Monika Frommel kommentiert. Sie war bis zu ihrer Emeritierung Direktorin des Instituts für Sanktionsrecht und Kriminologie an der Universität Kiel. Sie ist unter anderem für ihre zahlreichen kritischen Stellungnahmen und Publikationen zum Sexualstrafrecht, auch unter besonderer Berücksichtigung des Opferschutzes und dessen Ausgestaltung, bekannt. Frommel stellt die aktuellen gesetzlichen Grundlagen, deren Veränderungen in Relation zur früheren Gesetzeslage klar heraus, setzt sie auch in den internationalen Kontext. Sie bezieht recht kritisch Position und weist auf Probleme gesetzgeberischer Entscheidung ebenso deutlich hin wie auf spezifische De-

fizite und Forschungslücken in diesem Feld des Sexualstrafrechts. Sie vermag so ein umfassendes Bild der Reform, der gesetzlich „Neuausrichtung“ und der aktuellen Gesetzeslage mit ihren Errungenschaften wie auch erkennbaren Defiziten zu zeichnen.

Der „NOMOS-Kommentar“, der sich auch in dieser Neuauflage durch eine dezidiert interdisziplinäre Perspektive auszeichnet, kann insgesamt nicht nur Strafruristen sondern darüber hinaus gerade auch Rechtspsychologen, die sich im Kontext von Strafrecht und Strafvollzugsrecht bewegen, als eine wichtige Arbeits- und Orientierungshilfe nur sehr empfohlen werden. Sein Aufbau wie auch sein umfangreiches Register erleichtern es sehr, wenn zu Einzelfragen eine schnelle Information benötigt wird. Gleichzeitig sichert seine ausführliche sozialwissenschaftliche Fundierung einen tieferen Einblick in Hintergründe und Probleme der jeweiligen strafrechtlichen Bestimmungen.

Insgesamt ein rundherum gelungenes Werk, das angesichts der Neigung des Gesetzgebers zu Aktivitäten speziell in strafrechtlicher Hinsicht sicherlich in nicht allzu ferner Zeit weitere Ergänzungen und damit auch Neuauflagen erleben dürfte. In der Verlagsankündigung zu dieser 5. Neuauflage wird jedenfalls von einer „(Spring-)Flut neuer oder reformierter, stets und ständig jedoch strafverschärfender Gesetze“ gesprochen, denen die vorliegende Neuauflage gerecht zu werden, und diese kritisch einzuordnen versucht. Dies ist in vollem Umfange gelungen.

Für die weitere Zukunft dieses wichtigen Kommentars, der zu den unverzichtbaren Werkzeugen im Strafrecht gehört, wäre ggfs. zu erwägen, ihn auch in einer online-Variante zu publizieren, was dann kurzfristigere Aktualisierungen in wichtigen, schon heute absehbaren Bereichen gestatten würde und auch den Nutzerkreis ggfs. weiter ausdehnen könnte.

*Lea Babucke, Universität Hamburg*

*Geißler, P. (2016). Das psychotherapeutische Gerichtsgutachten: Annäherungen an die Tätigkeit des Gerichtssachverständigen (Forum Psychosozial). Gießen: Psychosozial Verlag. ISBN-10: 3837926184. 611 Seiten. Euro 64,90. Rezensionen*

Auf 611 Seiten schildert der Autor Geißler, Mediziner, Psychologe und Psychoanalytiker, in seinem Werk „Das psychotherapeutische Gerichts-

gutachten“ den Weg zum und als Gerichtssachverständiger im familienrechtlichen, forensischen und arbeits- und sozialrechtlichen Bereich in Österreich.

Im ersten Teil berichtet der Autor – im tagebuchähnlichen Stil – von seiner Ausbildung zum Sachverständigen, auf die er im Rahmen einer OPD-2-Fortbildung aufmerksam wurde. Inhaltlich werden die Grundgedanken der Seminare, Eindrücke aus Praktika und Gerichtsverhandlungen sowie Prüfungsfragen und ein Anwendungsbeispiel der OPD-2-Diagnostik aus dem Strafrecht referiert.

Die Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik (OPD-2-Diagnostik) beruht auf einem klinisch-psychologischen-medizinischen Krankheitsmodell; sie hat die Form eines multiaxialen Systems und basiert auf den Achsen

- Krankheitserleben und Behandlungsvoraussetzungen (I),
- Beziehung (II),
- Konflikt (III),
- Struktur (IV) sowie
- psychische und psychosomatische Störungen nach dem Kapitel V (F) der ICD-10.

Die neue Version OPD-2 wurde von einem rein diagnostischen Instrument zu einem Instrument für die Therapieplanung und die Veränderungsmessung weiterentwickelt. Dazu gehören die Bestimmung von Therapieschwerpunkten und der Entwurf darauf abgestimmter Behandlungsstrategien.

Ob diese Schwerpunkte mit einer Klienten orientierten, z.B. den Subjektstatus beachtender Begutachtung, im Einklang stehen, muss bezweifelt werden. Nicht bezweifelt wird, dass ein(e) Gutachter(in) auch klinisch-psychologische Kenntnisse haben muss.

Im zweiten Teil des Buches geht es Geißler um den Beginn und die ersten Erfahrungen als Sachverständiger. Detailliert lässt der Autor die erste Kontaktaufnahme mit verschiedenen Gerichten, seine ersten Gutachtenaufträge und Anhörungstermine Revue passieren, bevor er Bilanz über seine dreijährige Tätigkeit als Sachverständiger zieht.

Im Anhang, der mehr als die Hälfte des Gesamtumfangs einnimmt, finden sich drei ausführliche Gutachten des Autors in den Bereichen Pfllegschaft, Forensik, Arbeits- und Sozialrecht, sowie weitere Gutachten in Kurzform, ein Kapitel über Einsteigerfragen und Literaturempfehlungen.

Insgesamt gibt das Werk einen Einblick in den Zugang zur Sachverständigentätigkeit in Österreich, der dort besonders für Interessierte und Einsteiger aufschlussreich sein dürfte. So finden sich neben dem Aufbau eines Gutachtens und zahlreichen Einsteigerfragen, die Anschreiben an die Gerichte und die Gebührennote des Autors abgedruckt. Der Leser profitiert von einer einfachen Sprache und dem offenen, unvoreingenommenen und reflektierten Denk- und Schreibstil des Autors. Der Preis dafür ist jedoch mit 64,90 Euro recht hoch angesetzt.

An mehreren Stellen betont Peter Geißler die Besonderheit des psychotherapeutischen Zugangs und grenzt ihn von psychiatrischen und psychologischen Herangehensweisen ab. So meint er nicht ohne Überheblichkeit: „... nur wir (gemeint sind die Psychotherapeuten, Anm. d. Verf.) verfügen kraft unserer intensiven Selbsterfahrung über ein Wissen, betreffend die Gestaltung von Beziehungen und deren implizite Gesetzmäßigkeiten, von denen weder klassisch ausgebildete Psychiater noch Psychologen eine Ahnung haben, mit Ausnahme derer, die sich ebenso psychotherapeutisch weitergebildet haben.“ (S. 588). Dieser Passus klingt so, als wenn der Autor noch nie etwas von der aufwändigen und mehrerer Jahre umfassenden Weiterbildung zum Rechtspsychologen (diese Ausbildung erfolgt auch in Österreich), in die auch die praktische Erfahrungen in unterschiedlichen Gutachtenbereichen integriert sind, gehört hat.

Damit wird nochmals deutlich, dass ein klinisch-psychologischer OPD-2-Blick die bestimmende Arbeitshaltung und Arbeitsgrundlage des Autors ist.

Das systemische Verständnis von Personen in privaten und professionellen Netzwerken oder Familien in der Familiengerichtbarkeit und deren Konflikte, Ressourcen und Probleme außerhalb einer psychopathologisierender Krankheits-sicht geraten ihm aus dem Blick oder sind nicht vorhanden, anders als bei dem deutlich anderen Arbeitsansatz seines Wiener Kollegen, Helmut Figdor (2012, Patient Scheidungsfamilie), der neben dem auch bei ihm deutlich erkennbaren und betonten psychoanalytischen Ansatz, immer auch die Sachverständigentätigkeit kritisch begleitet und im Rahmen dieser Tätigkeit Missstände ohne Umschweife benennt.

Obwohl der Autor durchgehend von Psychotherapie in ihrer Gesamtheit spricht, wird in der Abgrenzung zur psychiatrischen und psychologischen Herangehensweise letztlich immer wieder auf die Psychoanalyse rekurriert. So wird die

„psychische Struktur“ als diagnostische Kernkompetenz des Psychotherapeuten ins Zentrum gerückt, oder die OPD-2-Diagnostik als „eigentliche Stütze als psychotherapeutischer Gutachter“ hervorgehoben, wobei sich z.B. ein Verhaltenstherapeut eher weniger solcher Termini oder Methodik bedienen wird.

Insgesamt drängt sich bei der Lektüre des umfangreichen Werkes immer wieder die Frage auf, ob „Das psychoanalytische Gerichtsgutachten“ nicht der treffendere Titel gewesen wäre. Aber auch dann würde sich der Blick des Sachverständigen eher auf einen kranken und behandlungsbedürftigen Menschen richten: denn die Psychoanalyse wird vom Autor wohl eher als Behandlungsmodell bei seelischen Erkrankungen angesehen, indem der seelisch erkrankte Mensch mit Hilfe psychoanalytischen Vorgehens geheilt werden kann.

Doch grundsätzlich stellt sich unabhängig von der Namensgebung ebenso die Frage, wie sinnvoll eine strikte Trennung zwischen psychiatrischen, psychologischen und psychotherapeutischen Gutachten überhaupt ist.

Sachverständig macht den Gutachter das Wissen um die Person und den „Gegenstand“, der zu begutachten ist. Die durch Gerichtsbeschluss dem Gutachter anvertrauten Personen sind dementsprechend auch respektvoll zu behandeln und nicht von vornherein ohne entsprechende Hinweise aus der Vorgeschichte und eigene diagnostische Erkenntnisse als psychisch erkrankt nach dem Motto zu klassifizieren, wer begutachtet werden soll, ist eher krank als gesund und daher psychotherapiebedürftig.

Dafür können die verschiedenen fachlichen Schwerpunkte und Hintergründe einer Gerichts-begutachtung Erklärungen und Zugänge eröffnen. Sie stellen jedoch jede nur für sich genommen noch keine hinreichende und fachlich ausgewiesene Grundlage für die Sachverständigentätigkeit dar. Längst hat sich ein Kanon an theoretischem Hintergrundwissen herausgebildet: Dazu gehören beispielsweise im Familienrecht insbesondere Erkenntnisse aus der Familienpsychologie, Familienrechtspsychologie, Kindschaftsrechtspsychologie, Entwicklungspsychologie, Kenntnisse der Bindungstheorie, der Stress- und Konfliktforschung, der Kinder- und Jugend-, ebenso wie der Erwachsenenpsychiatrie, der Trennungs- und Scheidungsforschung u.v.m, die sich aus psychiatrischen, psychologischen, pädagogischen, sozial-pädagogischen, psychotherapeutischen und rechtlichen Quellen speisen.

Das Wissen um und die Anwendung dieser Erkenntnisse dürfte wohl die wichtigste Stütze sachverständiger Tätigkeit sein und neben dem kollegialen Austausch die Qualität eines Gutachtens entscheidend bestimmen.

Dass Peter Geißler dies wohl auch bewusst ist, lassen die zahlreichen Literaturempfehlungen, aber auch seine offene und kommunikative Herangehensweise vermuten. Aber kann er wirklich andere Arbeitsansätze und Vorgehensweisen akzeptieren? Oder lässt er sich von seinen eigenen kategorischen Imperativen leiten, die kein anderes Vorgehen als ein klinisch-psychologisches OPD-2 geleitetes Vorgehen zulassen?

In Deutschland ist zumindest seit den großen Familienrechts-, Kindschafts- und Jugendhilfe-rechtsreformen (z.B. 1977, 1978, 1991, 2009) auch in der nach wie vor streng hierarchisierten Familiengerichtsbarkeit und der Sachverständigentätigkeit ganz offensichtlich ein Menschen-zu-gewandterer-Weg beschritten worden:

- zunehmende kritische Reflektion der jahrzehntelangen Dominanz des klinisch-psychologischen Vorgehens und der damit meist einhergehenden pathologisierenden, stigmatisierenden und festschreibenden klinischen Feststellungen und Diagnosen des Sachverständigen (z.B. erziehungsfähig versus nicht erziehungsfähig).
- Hinwendung zum einvernehmenorientierten Vorgehen *mit* den „Beteiligten“, also in erster Linie mit den Eltern und dem Kind, gleichgültig ob es sich um einen Trennungs- oder Scheidungsfall handelt oder um eine von den Eltern oder anderen Betreuungspersonen ausgehende Kindeswohlgefährdung.
- Akzeptanz, dass die begutachteten Personen Subjekte und nicht fremdbestimmte Objekte

gutachtlichen Handelns sind. Dieser Subjektstatus ist im Rahmen der Sachverständigentätigkeit solange wie möglich aufrechtzuerhalten (also bis an die Grenze der Gefährdung eines anderen Menschen).

In der Familiengerichtsbarkeit lauten somit in Deutschland zunächst die auch durch die Verfassung in Art 6. GG gestützten Ausgangs- bzw. HO-Hypothesen:

1. die Eltern sind erziehungsfähig
2. die Eltern sind umgangsfähig.

Und aus diesem Grund muss bei einer Umkehrung dieser HO-Hypothese vor einer „psychotherapeutischen Begutachtung“ gewarnt werden. Begutachtung und auch der Zusatzauftrag, auf Einvernehmen mit den Beteiligten hinzuwirken sowie Psychotherapie beinhalten zwei grundlegend unterschiedliche Vorgehensweisen. Hinwirken auf Einvernehmen bei entsprechendem Gerichtsbeschluss (in Deutschland gemäß §163 Abs. 2 FamFG): Ja!

Psychotherapie im Rahmen einer vom Gericht angeordneten Begutachtung: Nein!

### *Korrespondenzadresse*

M.Sc.-Psych. Janine Butzerin  
 Dr. Rainer Balloff  
 Institut Gericht & Familie  
 Stephanstraße 25  
 10599 Berlin  
 E-Mail: info@igf-berlin.de  
 www.igf-berlin.de